

<p style="text-align: center;">Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Plauen (Feuerwehrcostensatzung)</p>	<p style="text-align: center;">Neu Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Plauen (Feuerwehrcostensatzung) mit Änderungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Berechnung des Kostenersatzes</p> <p>(1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.</p> <p>(2) Bei der Erhebung von Kostenersatz nach Stundensätzen bildet die Einsatzzeit die Berechnungsgrundlage, wobei die Einsatzzeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei angefangenen Stunden auf volle Viertelstunden aufzurunden ist, - bei Tagessätzen zählt jeder angefangen Kalendertag als voller Tag. <p>(3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte <p>(4) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind zu erstatten. Für die verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 15 % berechnet.</p> <p>(5) Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Fahrzeuge gelten als eingesetzt, sofern Betriebsmittel verbraucht werden. Werden mehr Personal, Fahrzeuge und Geräte am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten,</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Berechnung des Kostenersatzes</p> <p>(1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.</p> <p>(2) Bei der Erhebung von Kostenersatz nach Stundensätzen bildet die Einsatzzeit die Berechnungsgrundlage, wobei die Einsatzzeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei angefangenen Stunden auf volle Viertelstunden aufzurunden ist, - bei Tagessätzen zählt jeder angefangen Kalendertag als voller Tag. <p>(3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte <p>(4) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind zu erstatten. Für die verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 15 % berechnet.</p> <p>(5) Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Fahrzeuge gelten als eingesetzt, sofern Betriebsmittel verbraucht werden. Werden mehr Personal, Fahrzeuge und Geräte am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten,</p>

können auch für das nicht erforderliche Personal, die Fahrzeuge und die Geräte Kosten verlangt werden.

- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Plauen in Rechnung gestellt werden.

Anlage
Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für
Einsätze der Feuerwehr Plauen

9. Vorbeugender Brandschutz

9.1.	Anschluss einer Brandmeldeanlage an die öffentliche Empfangseinrichtung der Stadt Plauen	
9.1.1.	Automatisches Wähl- und Übertragungsgerät (AWUG) Montage und Abnahme einmalig	558,00
9.1.2.	AWUG; Baukostenzuschuss an Empfangszentrale Einmalig	542,00
9.1.3.	Miete pro Monat	
9.1.3.1.	analoges Modul	70,00
9.1.3.2.	digitales Modul	103,84

können auch für das nicht erforderliche Personal, die Fahrzeuge und die Geräte Kosten verlangt werden.

- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Plauen in Rechnung gestellt werden.
- (7) *Soweit Einsätze der Feuerwehr der Stadt Plauen der Umsatzsteuerpflicht nach Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, werden die jeweils geltenden Steuersätze berechnet.*

Anlage
Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für
Einsätze der Feuerwehr Plauen

9. Vorbeugender Brandschutz

9.1.	Anschluss einer Brandmeldeanlage an die öffentliche Empfangseinrichtung der Stadt Plauen	
9.1.1.	Automatisches Wähl- und Übertragungsgerät (AWUG) Montage und Abnahme einmalig	558,00
9.1.2.	<i>Organisation, Planung und Bereitstellung der Abfrageeinrichtung in Verbindung mit allen erforderlichen Nachweisdokumentationen und der Erstellung der Einsatzdatei sowie erforderliche und organisatorische Absprachen mit der Rettungsleitstelle</i>	<i>800,00</i>
9.1.3.	Miete pro Monat	
9.1.3.1.	analoges Modul	102,23
9.1.3.2.	digitales Modul	141,15